

1. Grundsätze

Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die geeignet sind, die partnerschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Städten Loches und Wermelskirchen enger zu gestalten und das Verständnis untereinander zu vertiefen. Die Begegnungen müssen gründlich vorbereitet sein und unter verantwortungsbewusster Leitung durchgeführt werden. Angestrebt werden sollen Begegnungen, die dem gegenseitigen Austausch dienen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Gefördert werden Begegnungen in der Partnerstadt Loches (einschließlich Beaulieu, Montrésor und Le Grand Pressigny). Die Maßnahmen müssen diesen Richtlinien entsprechen. Weitere städtische Zuschüsse dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen bleiben Fahrten, die in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden, sowie Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen.

2.3 Berücksichtigt werden nur Teilnehmer, die in den Partnerstädten Wermelskirchen und Loches wohnen.

2.4 Innerhalb eines Jahres kann an denselben Antragsteller nur je ein Zuschuss für einen Besuch gewährt werden.

3. Höhe der Förderung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können folgende Höchstzuschüsse für Unterkunft, Verpflegung und Reisekosten gewährt werden:

3.1. Fahrtkostenzuschuss

3.1.1 für Jugendliche bis zu 18 Jahren, sowie Schüler, Studenten, in der Ausbildung befindliche Personen und erforderliche erwachsene Begleitpersonen bei Jugendfahrten (je 6 Jugendliche wird 1 Begleiter anerkannt). Übernahme der Reisekosten in Höhe von **20 %** der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens **20 %** der Kosten nach Tarifklasse II der Bundesbahn.

3.1.2 Für alle anderen Teilnehmer Übernahme der Reisekosten in Höhe von **10 %** der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens **10 %** der Kosten nach Tarifklasse II der Bundesbahn.

3.1.3 Bei Fahrten mit einem Bus sind mindestens 3 schriftliche Angebote vom Veranstalter einzuholen; zusätzliche Busfahrten werden nur bei Unterbringung in Beaulieu, Montrésor oder Le Grand Pressigny bis zur Höchstzahl von 300 km anerkannt.

3.2 Bezuschusst werden nur Begegnungen von mindestens zweitägiger Dauer. An- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet. Die Förderung darf 7 Tage nicht überschreiten. Die Höchstteilnehmerzahl, für die Zuschüsse gewährt werden können, wird auf 60 Personen festgelegt, die Mindestteilnehmerzahl auf 6 Personen.

3.3 Sollte der Veranstalter Zuschüsse aufgrund der Richtlinien des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder von Dritten erhalten, darf der städtische Zuschuss höchstens die Differenz zwischen den entstandenen Gesamtkosten und dem Zuschuss von Dritten oder vom DFJW decken.

Wenn durch ein nachlässiges Verhalten des Veranstalters Zuschüsse von Dritten nicht gewährt werden können, dann ist bei der Zuschussbewilligung so zu

verfahren, als wären sie gewährt worden.

4. Antragsberechtigung

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln für die Städtebegegnungen soll grundsätzlich mindestens 2 Monate vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung eingereicht sein. Das Antragsformular der Stadtverwaltung ist zu verwenden.

5. Bewilligung

5.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5.2 Die Entscheidung über den Zuschussantrag trifft die Stadtverwaltung im Rahmen dieser Richtlinien. Wird eine Bewilligung ausgesprochen, geht die entsprechende Mitteilung unverzüglich dem Antragsteller zu. Der Bewilligung wird - soweit nicht bereits erfolgt - Informationsmaterial über die Stadt Loches beigelegt. Außerdem erhält der Veranstalter ein Exemplar der Förderungsrichtlinien.

5.3 Auf Antrag kann ein Abschlag in Höhe von 80 % des bewilligten Zuschusses gezahlt werden.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Nach Durchführung der Begegnungsveranstaltung muss innerhalb von 6 Wochen ein Verwendungsnachweis mit quittierten Originalbelegen vorgelegt werden, aus dem die Höhe der entstandenen Gesamtkosten und die Finanzierung der Maßnahme ersichtlich sind und auf dem die Richtigkeit vom Veranstalter bestätigt ist. Dem Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste beizufügen, die den Namen, die Anschrift und die Unterschrift (bei Jugendbegegnungen nach Ziffer 3.1.1 auch das Geburtsdatum) der Teilnehmer enthalten muss.

6.2 Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, ist der volle Zuschuss zurückzuzahlen. Wurde laut Teilnehmerliste die im Antragsformular angegebene Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist der entsprechende Teil des Zuschusses zurückzuzahlen. Dem Verwendungsnachweis ist ein zusammenfassender Bericht über die Veranstaltung/Maßnahme beizufügen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2002 außer Kraft.

Wermelskirchen, 14.03.2012

Der Bürgermeister

gez. Eric Weik